Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt **Büro des Landrats**	Nr. **150/2020**

Betreff:

Wahl der Mitglieder des Kreisausschusses und deren Stellvertreter

Beratungsfolge	**Termin**
Kreistag Berichterstattung: LR Dr. Gericke	13.11.2020

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des gemeinsamen Wahlvorschlags wird der **Kreisausschuss** wie folgt besetzt:

Kreisausschuss:

Lfd. Nr.	Fraktion	Mitglied	Persönliche/r Stellvertreter/in
1	CDU	Gutsche, Guido	Schmedding, Josef
2	CDU	Schulze Westhoff, Stephan	Dr. Lehnert, Susanne
3	CDU	Kaup, Winfried	Strübbe, Robert
4	CDU	Möllmann, Rolf	Berkhoff, Henrich
5	CDU	Luster-Haggeney, Rudi	Tegelkämper, Paul
6	CDU	Gerwing, Theresia	Marx, Burkhard
7	SPD	Dennis Kocker	Detlef Ommen
8	SPD	Florian Westerwalbesloh	Andrea Kleene-Erke
9	SPD	Franz-Ludwig Blömker	Natalie Wagner
10	B 90/GRÜNE	Valeska Grap	Ursula Mindermann
11	B 90/GRÜNE	Ulrich Schlösser	Marc Harenkamp
12	B 90/GRÜNE	Ali Baş	Hubert Grobecker
13	FDP	Markus Diekhoff	Ron Schindler
14	FWG	Dorothea Nienkemper	Martin Lepper
15	Die FRAKTION DIE LINKE./ Die PARTEI	Stephan Schulte	in alphabetischer Reihenfolge

Die persönlichen Stellvertreter können sich innerhalb einer Fraktion untereinander entsprechend der alphabetischen Reihenfolge vertreten.

Erläuterungen:

Die Mitglieder des Kreisausschusses sowie für jedes Kreisausschussmitglied ein Stellvertreter werden gem. § 51 Abs. 2 Satz 1 KrO vom Kreistag aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages gewählt.

Für das Verfahren der Wahl der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter findet § 35 KrO gem. § 52 Abs. 3 Satz 1 KrO entsprechende Anwendung.

Haben sich die Kreistagsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 KrO der einstimmige Beschluss der Kreistagsmitglieder über die Annahme des Wahlvorschlags ausreichend.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird gem. § 35 Abs. 3 Satz 2 KrO nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt.

Es sind gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 KrO die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen des Kreistages entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden nach § 35 Abs. 3 Satz 4 KrO zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie gem. § 35 Abs. 3 Satz 5 KrO in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet nach § 35 Abs. 3 Satz 6 KrO das Los.

Zu der Besetzung von Ausschüssen hat das Bundesverwaltungsgericht 2003 entschieden, dass gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Fraktionen zur Erlangung zusätzlicher Sitze unzulässig sind. Diese Aussagen hat das Bundesverwaltungsgericht im Jahre 2009 bestätigt.

Nach dem Zählverfahren Hare-Niemeyer ergäbe sich die aus der anliegenden Beispielrechnung zu entnehmende Verteilung der Mitglieder.

Die Stellvertreter können sich gem. § 51 Abs. 2 Satz 2 KrO untereinander vertreten, wenn der Kreistag die Reihenfolge festgelegt hat.

Für die letzte Wahlperiode hatte der Kreistag festgelegt, dass die persönlichen Stellvertreter sich innerhalb einer Fraktion untereinander entsprechend der alphabetischen Reihenfolge vertreten konnten.

Den Vorsitz im Kreisausschuss führt gem. § 51 Abs. 3 Satz 1 KrO der Landrat. Der Kreisausschuss wählt gem. § 51 Abs. 3 Satz 3 KrO aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden.